

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 19.05.2025

Seite 237

Nr. 55

---

## **2. Ordnung**

### **zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung**

### **für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics**

### **der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum,**

### **der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund sowie**

### **der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 15. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222)), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Econometrics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 31. Juli 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 479 / Nr. 71), geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1135 / Nr. 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 6 wie folgt geändert:

- (6) Maßstab für die Feststellung, ob ein Studienabschluss den Voraussetzungen nach Absatz 1 genügt, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen. Der gleiche Maßstab gilt für die Feststellung der erforderlichen Mindestanzahl von Leistungspunkten in den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Mathematik oder Statistik gemäß Absatz 2. Abhängig von dieser Beurteilung kann der gemeinsame Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können bis zu einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten zur Kompensation fehlender inhaltlicher Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Alle Auflagen müssen spätestens bis zum Beginn des Moduls ME3 „Case Studies“, welches durch die entsprechende Lehrveranstaltung „Case Studies“ oder durch ein externes Praktikum absolviert werden kann, erfüllt werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 9, § 11 Absatz 1 und Absatz 3 und § 12 Absatz 1 entsprechend.

2. In § 6 (Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur) werden die Absätze 4 und 5 wie folgt geändert:

- (4) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
  - (5) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) sind in §§ 8 und 18 und im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
3. In § 7 (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird Absatz 4 Ziffer 1 Satz 1 sowie Absatz 5 Ziffer 1 wie folgt geändert:
- (4) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
    - 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  - (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
    - 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
4. In § 8 (Prüfungen) werden die Absätze 1, 4, 5 und 11 wie folgt geändert; Absatz 12 wird neu eingefügt, so dass der bisherige Absatz 12 zu Absatz 13, der bisherige Absatz 13 zu Absatz 14, der bisherige Absatz 14 zu Absatz 15 und der bisherige Absatz 15 zu Absatz 16 werden; Absatz 16 wird darüber hinaus wie folgt geändert:
- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistung / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
  - (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzung bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
  - (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 60 und maximal 240 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 240 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
  - (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzunehmen.

- (12) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 11, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 19 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (16) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
5. In § 11 (Fristen und Termine) werden die Absätze 3 und 5 wie folgt geändert:
- (3) Zu jeder Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum sollte in der Regel zwei Wochen betragen. Die Anmeldefrist wird in der Regel mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gilt als Prüfungsbeginn der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. § 15 (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder zwischen Studiengängen an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen soll bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen anerkannt. Vor Abreise der oder des Studierenden ins

Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung („Learning Agreement“) zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragen des gemeinsamen Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule abgeschlossen werden. Nach der Rückkehr aus dem Ausland werden die in der schriftlichen Vereinbarung („Learning Agreement“) aufgeführten Leistungen, anerkannt, sofern die zuvor festgelegten notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die einzelnen Leistungen vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung der Technischen Universität ist in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Soweit der Austausch nicht im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung oder einem ERASMUS-Programm erfolgt, ist auf Anfrage der oder des Studierenden in einer nach Absatz 3 erforderlichen schriftlichen Vereinbarung (Learning Agreement) die Art und der Umfang der für eine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte verbindlich zu regeln.
- (5) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den gemeinsamen Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) maximal bis zu 50% der für den Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach diesem Paragraphen getroffen wurden, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt oder teilweise versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studiengangs sie oder er eine Anerkennung begehrt.
- (9) In Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.
- (10) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma

Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anerkennungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.

- (11) Ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der gemeinsame Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des § 15 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (12) Kommt der gemeinsame Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (13) Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anerkennungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die anzuerkennenden Prüfungsleistungen tatsächlich anerkannt werden.
- (14) Benotete Prüfungsleistungen werden dann mit der erbrachten Note anerkannt, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. In diesem Fall wird die erbrachte Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen beschließt der gemeinsame Prüfungsausschuss das Verfahren zur Umrechnung und Anerkennung der betreffenden Prüfungsleistungen. Führt die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Qualifikationen und Kenntnisse, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und dieses Modul wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (15) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt.
- (16) Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen oder auf andere Weise als durch Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sind spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorliegen. Ist nach drei Monaten noch keine Entscheidung getroffen worden, sind die Gründe hierfür von Amts wegen gegenüber dem Antragssteller darzulegen.
- (17) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (18) Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 15 Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

7. In § 16 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst (zum Beispiel Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.), gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Prüferin oder den Prüfer, die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der gemeinsame Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
8. In § 20 (Masterabschlussmodul) werden die Absätze 5 und 10 wie folgt geändert:
- (5) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und dem Abgabezeitpunkt beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal drei Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer drei Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens an der Technischen Universität Dortmund gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
9. In § 24 (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
10. In § 25 (Masterurkunde) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des

akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

11. In § 27 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen angefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

## **Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Econometrics eingeschriebenen Studierenden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Januar 2025, des Fakultätsrates der Fakultät Statistik unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. März 2025 bzw. vom 30. April 2025 an der Technischen Universität Dortmund und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 13. November 2024 sowie der Beschlüsse der Rektorate der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Mai 2025, der Technischen Universität Dortmund vom 4. Dezember 2024 und der Universität Duisburg-Essen vom 9. April 2025.

Bochum, den 15. Mai 2025

Der Rektor  
der Ruhr-Universität

Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Dortmund, den 15. Mai 2025

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Duisburg und Essen, den 15. Mai 2025

Für die Rektorin der Universität Duisburg-Essen  
der Kanzler

Ulf Richter